

Erstellt durch FEBELGRA, den Verband der belgischen graphischen Industrie VoG,
Mitglied des Belgischen Unternehmerverbandes.

Übersetzt von: « *USAGES PROFESSIONNELS ET CONDITIONS GÉNÉRALES PROPRES À L'INDUSTRIE GRAPHIQUE* » Fassungsdatum 28.02.2024

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Arbeitsaufträge, Verträge und Lieferungen. Alle Angebote und Bestellannahmen werden zuvor von der Kreditversicherungsgesellschaft des Lieferanten geprüft.

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Auftraggeber ist derjenige, der die Bestellung aufgegeben hat, und Lieferant ist derjenige, der die Ausführung dieser Bestellung akzeptiert.

Artikel 2 - Angebote

Die Angebote sind in keiner Weise bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Beurteilung der zu reproduzierenden und/oder herzustellenden Dokumente. Der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Auftrag abzulehnen. Es wird davon ausgegangen, dass er den Auftrag nach schriftlicher Bestätigung oder nach der Verpflichtung zur Zahlung der Produktionskosten annimmt.

Artikel 3 - Aufträge

Wenn dem Lieferanten bei der Anfrage Produktionselemente (Rohstoffe, Modell, Kopie und/oder digitale Dateien, ...) bereitgestellt werden, und dies mit der Bitte, ohne ausdrücklichen Vorbehalt ein Muster oder ein Konzept zu erarbeiten, dann entsteht die Verpflichtung, diesen Lieferanten entweder mit der Ausführung der Arbeit zu beauftragen oder ihn für die entstandenen Kosten zu entschädigen.

Artikel 4 - Angebote

Artikel 4.1

Das Preisangebot gilt nur für die darin angeführte Arbeit. Jede Änderung am Wortlaut des ursprünglichen Angebots durch den Auftraggeber wird zusätzlich verrechnet. Wenn keine Angaben durch den Auftraggeber vorliegen, können der Schrifttyp und das Layout frei vom Lieferanten gewählt werden. Die Angebote werden immer exklusive Steuern erstellt, welche immer zu Lasten des Auftraggebers gehen. Wenn der Auftraggeber zur Inanspruchnahme des geringeren MwSt.-Satzes oder zu einer MwSt.-Befreiung berechtigt ist, muss er diesbezüglich alle erforderlichen Nachweise bei der Auftragsvergabe vorlegen. Die Gültigkeitsdauer eines Angebotes beträgt einen Monat für die Ausführung eines Auftrages innerhalb der darauffolgenden drei Monate. Bei kombinierten Preisangaben besteht keine Verpflichtung, einen Teil der Bestellung gegen den entsprechenden Anteil des Gesamtpreises zu liefern.

Artikel 4.2

Wenn die Preise für Rohstoffe (einschließlich Energiequellen), Halbfertigprodukte und zugehörige Dienstleistungen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, zwischen dem Zeitpunkt des Kostenvoranschlags des Lieferanten und dem Zeitpunkt der Lieferung des Auftrags um mehr als 2 % voneinander abweichen, hat der Lieferant das Recht, den vereinbarten Preis anteilig an die ihm auferlegten Preiskorrekturen anzupassen. In diesem Fall erhält der Auftraggeber auf Anfrage eine genaue Beschreibung des Grundes, der hierzu geführt hat.

Artikel 5 - Indexbindung

Wenn die Löhne und/oder die Rohstoffpreise steigen, werden die Angebotspreise entsprechend der Febelgra-Indexierungsformel angepasst; diese wird dem Auftraggeber auf dessen erstes Ersuchen zugestellt.

Artikel 6 - Schuldner

Jede Person oder jedes Unternehmen, die/das einen Auftrag mit der Aufforderung zur Rechnungsstellung an Dritte erteilt, haftet gesamtschuldnerisch mit für die Zahlung.

Artikel 7 - Urheberrecht - Urhebervermögensrecht

Wenn ein Lieferant unter welcher Form auch immer eine Arbeit ausführt, die eine kreative Tätigkeit im Sinne der entsprechenden Gesetze bezüglich des geistigen Eigentums impliziert, bleiben die Rechte aus dieser Neuschöpfung und vor allem das Vervielfältigungsrecht beim Lieferanten und gehen nicht auf den Auftraggeber über, außer es besteht eine schriftliche Vereinbarung in diesem Sinne. Wenn der Lieferant ein Datenerfassungssystem, ein Bild, ein grafisches Mittel, eine Matrize usw. erstellt, so genießt er auf Grundlage der vorgenannten Bestimmungen das Urheberrecht gemäß den Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums. Die schriftliche Vereinbarung über die Abtretung der Urheberrechte und vor allem des Vervielfältigungsrechts muss ausdrücklich erfolgen: Sie kann weder aus der Tatsache

erwachsen, dass die kreative Tätigkeit im Auftrag vorgesehen war, noch daraus, dass sie Gegenstand einer besonderen Vergütung war und auch nicht aus der Tatsache, dass das Eigentum des Materials oder Datenträgers an den Auftraggeber übertragen wird. Wenn keine gesonderte Exklusivitätsvereinbarung vorliegt, kann der Lieferant eine künstlerische Schöpfung aus seiner Leistung wieder verwenden.

Artikel 8 - Urheberrecht - Vervielfältigungsrecht

Die Vergabe eines Auftrags zur Vervielfältigung von Elementen, die vom Auftraggeber geliefert werden, genießt den Schutz der gesetzlichen Bestimmungen über das geistige Eigentum und impliziert seitens des Auftraggebers die Bestätigung der Bildrechte zu seinen Gunsten. Es sichert daher den Lieferanten von Rechts wegen gegen jede Anfechtung ab, die unter dieses Vervielfältigungsrecht fällt. Jede Anfechtung der Vervielfältigungsrechte führt zur Aussetzung der Arbeitsausführung. Wenn in diesem Rahmen die Auftragsvergabe die Lieferung von digitalen Datenträgern mit Software und Schriftsätzen durch den Auftraggeber beinhaltet, schützt Letzterer den Lieferanten vor allem hinsichtlich der ursprünglichen Anschaffung der Software und der Schriftsätze bzw. allgemeiner gegen alle Anfechtungen bezüglich der Verwendung dieser Software. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen die Vervielfältigungsrechte von Drittpersonen, da er die Vervielfältigungsarbeit in gutem Glauben ausführt. Der Auftraggeber ist in allen diesbezüglichen Haftungsfragen alleinverantwortlich.

Artikel 9 - Angabe des Namens des Lieferanten

Der Auftraggeber darf die Angabe des Namens des Lieferanten in Druckwerken nicht verweigern, selbst wenn auf der Arbeit bereits der Name eines Herausgebers oder einer Zwischenperson, eines Öffentlichkeitsbeauftragten oder anderer Personen angegeben ist.

Artikel 10 - Geheimhaltungsklausel

Jede der Parteien verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen, Auskünfte, Informationen, Anwendungen, Methoden und Know-how sowie jede Art von Dokumenten, von denen sie während der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt hat, zu verbreiten oder weiterzugeben. Er verpflichtet sich auch, diese nicht verbreiten oder weitergeben zu lassen und sie weder direkt noch indirekt zu nutzen, es sei denn, die andere Partei hat ihm vorher eine schriftliche Genehmigung hierfür erteilt. Die in diesem Artikel festgelegten Geheimhaltungsverpflichtungen gelten so lange, wie die betreffenden Informationen ihren vertraulichen Charakter behalten - auch nach dem Ende des Vertrags.

Artikel 11 - Eigentum an den Produktionselementen

Die Produktionselemente, die zur Durchführung eines Auftrags benötigt werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers, der sie hergestellt hat. Aber einerseits kann das Eigentum an diesen Elementen (z. B. Fotografien, Filme, Disketten und alle Arten von digitalen Dateiträgern usw.) jederzeit mit ausdrücklicher Zustimmung und vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten Regeln auf den Auftraggeber übertragen werden.

Und wenn andererseits die Produktionselemente eine Form angenommen haben, die vom Auftraggeber zur Herstellung neuer Kreationen verwendet werden kann, die Vervielfältigungsrechte erzeugen, behält der Auftragnehmer die ausschließlichen Rechte an den von ihm geschaffenen Produktionselementen, es sei denn, die Parteien haben eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, die die Modalitäten der Nutzung dieser Elemente regelt.

Artikel 12 - Korrekturabzug

Auf Anfrage des Auftraggebers liefert der Auftragnehmer einen einfachen Korrekturabzug. Aufwändige Proofs, insbesondere Farbproofs oder Proofs auf dem Auftragspapier, werden zusätzlich berechnet. Verlangt der Auftraggeber keinen Korrekturabzug, wird davon ausgegangen, dass er die Druckfreigabe erteilt hat.

Artikel 13 - Korrekturen

Der Lieferant muss Korrekturen durchführen, die vom Auftraggeber aufgezeigt werden, doch er ist nicht verantwortlich für Rechtschreib-, Sprach- oder Grammatikfehler, die nicht aufgezeigt wurden. Änderungen aller Art an der ursprünglichen Bestellung (im Text, in der Bearbeitung oder Anordnung von Illustrationen, in den Formaten, im Druck- oder Bindewerk usw.), die aufgrund

schriftlicher oder anderer Anweisung durch den Auftraggeber oder in dessen Namen ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt und verzögern den Ausführungstermin. Dies gilt ebenfalls für die Maschinenstillstände, während auf die Druckerlaubnis gewartet wird. Mündliche oder telefonisch mitgeteilte Änderungen werden auf eigene Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

Artikel 14 - Druckerlaubnis

Sobald der Auftraggeber eine datierte und unterzeichnete Druckerlaubnis aushändigt, ist der Lieferant von jeglicher Verantwortung für Fehler oder Auslassungen, die während oder nach dem Druckvorgang festgestellt werden, entbunden. Die Druckerlaubnis bleibt Eigentum des Lieferanten und dient im Streitfall als Beweismittel.

Artikel 15 - Material des Auftraggebers - Bereitstellung

Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten Material zur Verfügung stellt, muss dies rechtzeitig (unter Berücksichtigung der Auftragsplanung) erfolgen, und das Material muss ordentlich verpackt und frei Haus an die Betriebsgebäude des Lieferanten geliefert werden. Die Unterzeichnung der Transportdokumente bestätigt einzig und allein den Empfang des Materials. Wenn der Auftraggeber Prepress-Material in digitaler Form ohne ausgedruckte Version liefert, trägt der Lieferant keinerlei Verantwortung für das Belichtungsergebnis. Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten digitale Bestände zur Verfügung stellt, muss er die Originalbestände selber aufbewahren, und er trägt die Verantwortung für die Qualität dieser Bestände. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die typographische Qualität von druckfertigen Vorlagen (z.B. PDFs) oder offenen Dateien von bereits gestalteten Seiten, die er vom Auftraggeber erhält. Produktionsschwierigkeiten oder -verzögerungen, die durch Probleme mit dem vom Auftraggeber gelieferten Material verursacht worden sind, schieben den Liefertermin hinaus und erhöhen den Preis um die aufgrund dieser Probleme entstandenen Kosten, es sei denn, es liegt ein nachweislich schweres Fehlverhalten seitens des Lieferanten, seines Personals oder seiner Zulieferer vor.

Artikel 16 - Material des Auftraggebers - Aufbewahrung

Der Lieferant ist keinesfalls zur Aufbewahrung des Materials des Auftraggebers verpflichtet. Wünscht der Auftraggeber, dass der Lieferant Produktionselemente wie etwa Satzarbeiten, Filme, Montagen, Platten, Stanzformen, Entwürfe, Zeichnungen, Disketten, Programme, digitale Daten usw. aufbewahrt, muss er dies vor der Ausführung des Auftrags schriftlich mit dem Lieferanten vereinbaren. Die Aufbewahrung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers, der den Lieferanten ausdrücklich von jeglicher Verantwortung bezüglich dieser Aufbewahrung entbindet (u.a. bei Verlust oder Beschädigung), es sei denn, der Lieferant hat vorsätzlich gehandelt oder einen schwerwiegenden Fehler begangen.

Artikel 17 - Material des Auftraggebers - Risiko

Alle Güter (Originale, Modelle, Filme, Computermedien, Druckmedien usw.), die dem Lieferanten vom Auftraggeber anvertraut werden und sich im Unternehmen des Lieferanten befinden, befinden sich dort auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, der den Lieferanten ausdrücklich von jeder Haftung aller Art befreit, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust, ganz oder teilweise, und dies aus welchem Grund auch immer, außer bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seines Personals oder seiner Subunternehmer. Dasselbe gilt für Güter, die für den Auftraggeber bestimmt sind. Ab dem Lieferdatum, das dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, werden Lagerkosten in Rechnung gestellt. Erfolgt die Zahlung nicht am vereinbarten Datum, werden diese Waren als Garantie und Pfand für die geschuldeten Beträge einstweilen zurückbehalten.

Artikel 18 - Material des Auftraggebers - Versicherung

Der Lieferant ist bereit, auf schriftliche Anfrage alle Risiken durch eine Versicherung Abdecken zu lassen, deren Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen. Diese Versicherung deckt ausschließlich die Reparaturkosten für beschädigte Waren. Der daraus möglicherweise hervorgehende Wertverlust sowie indirekte Schäden u.a. Gewinnausfall, können nicht versichert werden.

Artikel 19 - Regelmäßige Aufgaben - Kündigungsfristen

Der Kunde kann dem Lieferanten einen Auftrag mit wiederkehrender Natur oder einen Auftrag, der wiederkehrende Teilaufträge beinhaltet, unter Einhaltung der folgenden besonderen Kündigungsfristen entziehen. Die Kündigung muss per Einschreiben mitgeteilt werden. Im Falle der Nichteinhaltung der Fristen muss der Auftraggeber den Auftragnehmer für alle entstandenen Schäden und entgangenen Gewinne während des nicht eingehaltenen Zeitraums entschädigen. Dauer der Kündigungsfristen:

- 3 Monate bei einem Auftrag mit wiederkehrender Natur und einem Umsatz von einem Jahresumsatz von höchstens 7500,00 EUR;
- 6 Monate für einen Auftrag periodischer Natur mit einem Umsatz von Umsatz von höchstens 25 000,00 EUR;
- 1 Jahr für einen Auftrag mit regelmäßiger Natur mit einem Jahresumsatz von 25 000,00 EUR oder mehr.

Artikel 20 – Toleranzen

Was das vom Lieferanten verarbeitete Papier, den Karton und das Buchbindereimaterial betrifft, so akzeptiert der Auftraggeber die von den Herstellern dieser Materialien auferlegten Toleranzgrenzen.

Bei der Lieferung sowie der Fakturierung darf die Anzahl der bestellten Exemplare um bis zu 5 % (bei einer Mindestanzahl von 100 Exemplaren) abweichen. Bei der Lieferung sowie der Fakturierung von Druckarbeiten, die eine komplizierte oder besonders schwere Verarbeitung erfordern, darf die Anzahl der bestellten Exemplare um bis zu 20 % (bei einer Mindestzahl von 200 Exemplaren) abweichen. Die abgezogenen oder zusätzlichen Exemplare werden zum Preis der zusätzlichen Exemplare verrechnet.

Artikel 21 - Sonderanforderungen

Alle Arbeiten werden mit den normal verfügbaren Rohstoffen ausgeführt. Sonderanforderungen, wie etwa lichtbeständige Druckfarben, Lebensmittelveutralität usw. müssen bei der Preisanfrage vom Auftraggeber angegeben werden. Werden sie erst später angegeben, kann dies mit einer entsprechenden Preisanpassung verbunden sein.

Artikel 22 - Lieferbedingungen

Die im Auftrag schriftlich festgelegten Fristen beginnen mit dem Werktag, der auf die Übergabe der für die Auftragsausführung erforderlichen Elemente folgt. Die vereinbarten Lieferfristen werden zumindest in dem Maße verlängert, in dem der Auftraggeber mit der Übergabe der erforderlichen Elemente oder der Rücksendung der korrigierten Druckfahnen und der Druckfreigabe in Verzug kommt. Wenn auf Wunsch des Auftraggebers die Ausführung eines Auftrags in einer kürzeren als der normalen oder vorgesehenen Zeit zusätzliche Kosten verursacht, werden diese in Rechnung gestellt. Die Lieferung erfolgt in die Räumlichkeiten des Auftragnehmers. Die Kosten für Verpackung und Transport werden vom Auftraggeber getragen. Das Risiko für die Güter während des Transports trägt der Auftraggeber. Bei Lieferung auf Abruf wird der volle Rechnungsbetrag des Gesamtauftrags bei der ersten Lieferung in Rechnung gestellt.

Artikel 23 - Annullierung

Sollte die Bestellung auf Anfrage des Auftraggebers annulliert werden oder die Ausführung zeitweilig unterbrochen werden, so erfolgt die Fakturierung in der Phase, in der sich die Bestellung gerade befindet (Löhne, Rohstoffe, Zulieferverträge usw.). Dieser Betrag erhöht sich um eine zusätzliche, gesetzlich festgelegte Entschädigung wegen Vertragsverstoßes in Höhe von 15 %. In allen Fällen wird ein Mindestbetrag von 75,00 EUR verlangt. Wenn die Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers vorübergehend ausgesetzt wird, kann eine vorläufige Rechnung entsprechend dem Stadium der Ausführung des Auftrags (Löhne, Rohstoffe, Subunternehmer usw.) ausgestellt werden.

Artikel 24 - Zahlung

Bei der Bestellung kann ein Vorschuss in der Höhe eines Drittels des Gesamtrechnungsbetrags gefordert werden, derselbe Vorschuss kann ferner nach Erhalt des letzten korrigierten Abzuges oder der Druckerlaubnis und der Restbetrag bei der Lieferung verlangt werden. Wechsel, Schecks, Zahlungsaufträge oder Empfangsscheine bringen weder eine Erneuerung noch eine Abweichung mit sich. Bei Fakturierung einer oder mehrerer Lieferungen in der Abrechnung eines Teilauftrags, kann der Kunde um Gewährung dieser Möglichkeit ersuchen, um seine Zahlung bis zur Gesamtlieferung aufzuschieben. Hat ein Verbraucher eine Anzahlung geleistet und die Lieferung verzögert sich, wird ihm ein Bestellschein ausgehändigt.

Artikel 25 - Nichtzahlung am Fälligkeitstag

Artikel 25.1.

Rechnungen sind spätestens am Fälligkeitsdatum an die Lieferfirma zu zahlen. Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Rechnung (spätestens am Fälligkeitsdatum) führt von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung zu Verzugszinsen in Höhe von 12,5 %, es sei denn, der im Gesetz über die Bekämpfung von Zahlungsverzug (Gesetz vom 02.08.2002) vorgesehene Verzugszinssatz zum Zeitpunkt des Rechnungsdatums und/oder zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung ist höher. In diesem Fall werden die höchsten Zinsen, die das Gesetz vom 02.08.2002 vorsieht, in Rechnung gestellt. Der Lieferant hat demzufolge auch Anspruch auf eine Entschädigung zur Deckung der Eintreibungskosten, die nach

üblichem Brauch auf 15 % der ausstehenden Schuld, mit einem Minimum von 150,00 EUR, festgelegt wurde. Der Lieferant hat das Recht, eine höhere Entschädigung zu verlangen, wenn er nachweisen kann, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, die sofortige Zahlung aller noch nicht fälligen Rechnungen und aller Beträge zu verlangen, für die der Lieferant dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt hat. Der Lieferant hat darüber hinaus das Recht, die Ausführung laufender Aufträge auszusetzen, bis der Auftraggeber die im vorherigen Artikel beschriebenen Vorauszahlungen geleistet hat.

Artikel 25.2.

Diese Klausel ist nur anwendbar, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des Wirtschaftsrechtsgesetzes ist. Bei Nichtzahlung spätestens am Fälligkeitstag erhält der Kunde eine erste kostenlose Mahnung. Bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand dieser Mahnung schuldet der Kunde/Verbraucher Zinsen in Höhe des in Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr genannten Zinssatzes. Die Frist von 14 Tagen beginnt ab dem dritten Werktag nach Absendung der Mahnung, wenn diese per Post versandt wird, und ab dem ersten Kalendertag nach Absendung der Mahnung, wenn diese elektronisch versandt wird. Darüber hinaus hat der Kunde/Verbraucher bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand der Mahnung eine pauschale Entschädigung in Höhe der folgenden Beträge zu zahlen:

- 20€ für einen unbezahlten Restbetrag von bis zu 150 €;
- 30 €+10 % des Betrags über 150€ für einen unbezahlten Restbetrag zwischen 150 € und 500 €;
- 65 €+5 % des Betrags über 500 €, wobei die zu zahlende Entschädigung 2000 € nicht übersteigen darf.

Die erste Mahnung wird gemäß Artikel XIX.2. §3 des Wirtschaftsrecht-Gesetzes erstellt. Eventuelle Kosten für die Eintreibung und Vollstreckung, die nach dieser ersten Mahnung entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Kunden/Verbrauchers. Die Kosten für weitere Mahnungen dürfen jedoch nicht mehr als 7,50 Euro pro Mahnung betragen, Portokosten nicht eingeschlossen.

Artikel 26 - Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises zurückzuhalten. Das Zurückbehaltungsrecht gilt für alle Rohstoffe, Dokumente, für die Herstellung notwendigen Elemente, Gegenstände, Waren oder Lieferungen, die der Auftraggeber für die Ausführung des Auftrags oder der Leistung geliefert hat, und gilt für alle Dokumente oder Güter, die als Ergebnis des Auftrags hergestellt wurden. Der Auftraggeber wird Eigentümer der gekauften Waren nach der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Beträge. Trotzdem haftet der Auftraggeber für die Waren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Abholung bereitstehen.

Artikel 27 - Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber

Im Rahmen der Erfüllung seines Auftrags kann sich der Lieferant unter Umständen veranlasst sehen, personenbezogene Informationen zu verarbeiten, wie sie in den geltenden Vorschriften definiert sind. In diesem Fall handelt der Lieferant als Auftragnehmer für alle Verarbeitungen, die im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden, der als der für die Verarbeitung Verantwortliche angesehen wird. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten dann ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers und zum Zweck der Auftragserfüllung. Der Auftraggeber verpflichtet sich vollständig und ausschließlich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Lieferant wird in gutem Glauben mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, um die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Mitarbeiter des Lieferanten, die Zugang zu den Daten haben, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Daten keinen besonderen gesetzlichen Sicherheits- oder Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen, es sei denn, zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber sei entsprechendes schriftlich vereinbart worden. Nach Abwicklung des Auftrags ist der Lieferant in keiner Weise verpflichtet, die personenbezogenen Daten aufzubewahren.

Artikel 28 - Verarbeitung personenbezogener Daten für den Lieferanten

Muss der Lieferant im Rahmen der Erfüllung seines Auftrags personenbezogene Daten für seine eigenen Zwecke verarbeiten, insbesondere zur Verwaltung der Beziehung mit dem Auftraggeber und dessen Auftrag, wird der Lieferant als für die Verarbeitung Verantwortlicher handeln. In diesem Fall werden personenbezogene Daten ausschließlich in dem Umfang verarbeitet, der für die Erfüllung des Vertrags mit dem Auftraggeber oder zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten erforderlich ist. Bei dieser Verarbeitung wird der Lieferant die Einhaltung der geltenden Gesetze gewährleisten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an Dritte delegieren kann, auch an Dritte außerhalb der EU, unter der Voraussetzung, dass der Lieferant die Einhaltung

der geltenden Vorschriften und die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährleistet.

Artikel 29 - Beschwerden

Unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtsansprüche muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Beschwerde oder jede Anfechtung spätestens binnen 8 Tagen nach Eingang der ersten Warenlieferung per Einschreibebrief mitteilen. Nimmt der Auftraggeber die Waren nicht in Empfang, so beginnt diese Frist von 8 Tagen ab dem Datum, an dem der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Ware in Empfang zu nehmen. In Ermangelung davon ab dem Rechnungsdatum. Hat der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beschwerde erhalten, wird daraus abgeleitet, dass der Auftraggeber alle Waren vollkommen akzeptiert hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der gelieferten Ware benutzt oder per Post an Drittpersonen versenden lässt oder aber zur Verteilung an ein Vertriebsunternehmen abgibt, bedeutet dies, dass er die gesamte Auflage akzeptiert hat. Mängel an einem Teil der gelieferten Waren berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der gesamten Lieferung. Unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtsansprüche muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Beschwerde oder jede Anfechtung der Rechnung über die bestellten Waren spätestens binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt per Einschreibebrief mitteilen. Hat der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beschwerde erhalten, wird daraus abgeleitet, dass der Auftraggeber die Rechnung akzeptiert hat.

Artikel 30 - Höhere Gewalt

Artikel 30.1

Höhere Gewalt und ganz allgemein alle Umstände, die die Erfüllung des Auftrags durch den Auftragnehmer verhindern, einschränken oder verzögern oder die zu einer übermäßigen Erschwerung der Einhaltung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen, entbinden den Lieferanten von jeglicher Haftung. Die folgenden Umstände gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, als höhere Gewalt: Krieg, Bürgerkrieg, Mobilmachung, Aufruhr, Streik und Aussperrung, sowohl beim Lieferanten als auch bei seinen Zulieferern, Maschinenbruch, Computerviren oder -fehler, Feuer, Wasserschäden, Unterbrechung der Transportwege, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Materialien und Energie durch Dritte sowie von der Regierung auferlegte Beschränkungen oder Verbote.

Artikel 30.2

Im Falle höherer Gewalt hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis die Situation höherer Gewalt nicht mehr besteht, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, nachdem er sich zunächst für eine Aussetzung entschieden hatte oder nicht. In beiden Fällen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als dreißig (30) Tage dauert, hat der Auftraggeber auch das Recht, den Vertrag teilweise aufzulösen (in der Zukunft), wobei der Lieferant in diesem Fall das Recht hat, eine Rechnung für die gelieferten Waren oder die bereits ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen zu erstellen. Bei einer teilweisen Auflösung besteht keine Verpflichtung, (eventuelle) Schäden zu ersetzen. Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist er berechtigt, diesen Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als sei eine dementsprechende gesonderte Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 31 - Haftung

Im Falle eines Fehlers oder einer schlechten Ausführung beschränkt sich die Haftung des Lieferanten ausschließlich auf die Rücknahme der nicht konformen Exemplare, die zum Preis der zusätzlichen Exemplare angerechnet werden und zu keinerlei Schadenersatz führen können, außer im Falle eines vorsätzlichen oder schweren Fehlers des Lieferanten, seines Personals oder seiner Subunternehmer. Der Lieferant kann niemals für indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die dem Kunden entstehen, z. B. für entgangene Gewinne. Die Haftung des Lieferanten ist in jedem Fall auf die Vertragssumme beschränkt, d. h. den Betrag, den der Auftraggeber gezahlt hätte, wenn die Arbeit zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausgeführt worden wäre.

Artikel 32 - Gültigkeit von Überschneidungen und kein Verzicht

Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig, rechtswidrig oder nichtig erklärt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Das Versäumnis des Lieferanten, zu irgendeinem Zeitpunkt eines der in diesen Bedingungen aufgeführten Rechte durchzusetzen oder auszuüben, kann niemals als ein Verzicht auf diese Bestimmung angesehen werden und beeinträchtigt die Gültigkeit dieser Rechte in keinem Fall.

Artikel 33 - Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Gültigkeit, der Auslegung oder der Erfüllung dieses Vertrags oder der daraus abgeleiteten Verträge unterliegen belgischem Recht und fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte des Gebiets, in dem das Unternehmen des Lieferanten ansässig ist.